

**Schützenverein
9479 Oberschan
gegründet 1887**

**Statute
1998**

Schützenverein Oberschan

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der **Schützenverein Oberschan (SVO)**, gegründet im Jahre 1887, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Oberschan. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der SVO die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der SVO gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Werdenberg (BSVW), dem St. Gallischen Kantonalschützenverein (SG KSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Zur Förderung des Nachwuchses und des sportlichen Schiessens unterhält der SVO eine 300-Meter Schiessanlage.

II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

Art. 2 Der SVO besteht aus folgenden **Mitgliedschaften** (Junioren, Aktive, Senioren, und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, wie auch Jugendliche mit erreichtem 10. Altersjahr, können Mitglied des SVO werden.

AusländerInnen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärbehörde des Kantons St. Gallen vorliegt und sich die Mitglieder anlässlich einer Hauptversammlung dafür aussprechen.

Art. 3 **Aktivmitgliedschaft:** Die **Anmeldung** zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Präsidenten erfolgen. Der Vorstand befindet bei SchweizerbürgerInnen über Aufnahme oder Abweisung und legt das Geschäft der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

- Art. 4** **Angehörige der Armee** und weitere **Empfänger von Bundesleistungen**, welche nur Bundesübungen (OBU und FS) absolvieren, sind ohne persönliche **Beitragsleistung** zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Schiesstätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein durch die Hauptversammlung zu bestimmender **Unkostenbeitrag** erhoben. Weitere Verpflichtungen werden ihnen nicht auferlegt.
- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den **Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde** auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.
- Art. 6** **Mitglieder**, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVO nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des SVO zuwider handeln. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung dieses Traktandum bekanntzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist geheim; es entscheidet das absolute Mehr.
- Art. 7** Mit dem **Austritt** bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen wie auch auf sonstige Leistungen des Vereins.
Der Austritt durch **Ausschluss** wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Art. 8** Der **Jahresbeitrag** wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Jungschützen, Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 9** Die **Passivmitglieder** (Gönner) haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen; sie sind beitragspflichtig, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10** Aktivmitglieder, können zu **Freimitgliedern** ernannt werden, sofern Sie während 10 Jahren die grosse Vereinsmeisterschaft geschossen haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 11** Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt, besonders und langjährig verdient gemacht haben.
 - b) Schützen und Schützinnen die während mindestens 15 Jahren im Vorstand des SVO oder in der Leitung von Jungschützen-, Nachwuchs- und

Ausbildungskursen tätig waren.

c) Für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste kann einem zurücktretenden Präsidenten die **Ehrenpräsidentschaft** verliehen werden.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Der Ehrenpräsident hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen; jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht.

III. Organisation

Art. 12 Die **Organe** des SVO sind:

- Die Vereins- und die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 13 Die ordentliche **Hauptversammlung** findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmentzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Durchführung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Mitglieder GPK und Fähnrich
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung, bzw. Neufassung der Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes, der GPK und von Mitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in den amtlichen Publikationsorganen mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der wichtigsten Geschäfte bekannt gegeben wurde. Nicht bekannte Traktanden oder Geschäfte können erst durch die folgende Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes beantragt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der **Vorstand** wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 15 Die Mitglieder der **Geschäftsprüfungskommission (GPK)** werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die GPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der GPK-Mitglieder

Art. 16 Dem **Vorstand** gehören mindestens fünf und höchsten neun Mitglieder an.

Im Vorstand müssen mindestens folgende Chargen vertreten sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (Sekretär)
- 1. Schützenmeister

Die Besetzung/Benennung weiterer Chargen liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung darüber. Er erledigt alle **Geschäfte**, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind; insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Organisationen
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5 000.- pro Geschäftsjahr
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Vertretung des SVO gegenüber Behörden und nach aussen

Art. 17 Die **Aufgabenzuteilung** durch den Vorstand ist wie folgt geregelt:

- Der **Präsident** vertritt den SVO nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier oder dem Sekretär führt er je nach Geschäft rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten, er unterstützt ihn

- in seinen Funktionen. Dem Vizepräsidenten können weitere Chargen zugeteilt werden.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder und Vermögenswerte, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des SVO benötigt, hat er verantwortungsbewusst und zinstragend anzulegen. Spekulative Geschäfte zu tätigen ist ihm untersagt. Im Rechnungswesen führt er, zusammen mit dem Präsidenten, rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier verwaltet Mobilien, Immobilien und Liegenschaftsbesitz des SVO.
 - Der **Aktuar/Sekretär** ist Protokollführer, und er erledigt Korrespondenzen. Er verfasst den Schiessbericht und erstellt das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für Führung und Kontrolle der Standblätter und die Einträge in die Schiessbüchlein bzw. militärischen Leistungsausweise für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er kann auch mit Medienarbeit betraut werden.
 - Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Kontrolle der Standblätter und bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
 - Den **übrigen Schützenmeistern** obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Alle Schützenmeister müssen den Schützenmeisterkurs bestanden haben.
 - Der **Jungschützenleiter** muss den JSL-Kurs bestanden haben. Er ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte.
 - Der **Nachwuchsobmann** ist für die schiesssportliche Ausbildung von Jugendlichen und von Nachwuchsschützen, insbesondere mit Druckluftwaffen verantwortlich. Er leitet die Abteilung DLW-Schiessen.
 - Der **Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
 - Der **Material- und Anlagenverwalter** besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des vereinseigenen Materials. Er unterhält die Anlagen und veranlasst notwendige Reparaturen.
 - Der Vorstand regelt die **Stellvertretungen**.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine **Amtsführung** sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der/die VereinswirtIn verwaltet die vereinseigene **Schiessenstube** und ist für die Betriebsführung in Sachen Vereinslokal verantwortlich.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die **Geschäftsprüfungskommission** ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung und die Geschäftsführung (anhand der Sitzungsprotokolle und Akten) zu prüfen und hierüber zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 22 Die **Vereinsrechnung** setzt sich aus den Konten "**Vereinskasse**" und "**Unterhalt elektronische Trefferanzeigen (ETA)**" zusammen.
Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Die **Einnahmen** für die **Vereinskasse** sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Reinerträge aus dem Restaurationsbetrieb in der Schützenstube
- Reinerträge aus Schiessanlässen und sonstigen Aktivitäten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Gönnerbeiträge
- sonstige Zuwendungen

Das **Konto "Unterhalt ETA"** wird gespiesen mit:

- einem durch die HV zu bestimmenden Fixbetrag pro Scheibe/Jahr
- einem durch die HV zu bestimmenden Schussgeld pro Schuss
 - (ohne von der durch den Bund gemäss Schiessbericht unentgeltlich zur Verfügung gestellten Munition)

Art. 24 Die **Verwendung** der Vereinsmittel ergibt sich aus:

- den laufenden Verbindlichkeiten des Vereins
- der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses
- Beiträgen an Teilnehmer von durch die HV bestimmten Schiessanlässen
- Beiträgen an Kursteilnehmer nach Beschlussfassung des Vorstandes
- dem Unterhalt und Betrieb der Schiessanlagen
- der Beschaffung von Ausrüstung und Material
- den Auslagen für administrative Aufwendungen
- den übrigen Aufwendungen, deren Bedarf nachgewiesen ist

Art. 25 Für **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die **Bekanntgabe** der obligatorischen Schiessübungen und der Versammlungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen mittels "Eingesandt" oder Inseraten. Zur Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder

mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.

Art. 27 Eine **Revision** dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder erfolgen. Beschlussfassung kann an der ordentlichen Hauptversammlung oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 28 Die **Auflösung** des SVO kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist, oder durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinseigentum ist der Gemeindeverwaltung Wartau zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben.

Werden die Vereinsaktivitäten vor Ablauf von 25 Jahren wiederaufgenommen, ist das Vereinseigentum mit allfällig erwirtschafteten Renditen dem neu zu gründenden Schiessverein zu übergeben.

Nach Ablauf von 25 Jahren ohne Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten geht das gesamte Vereinseigentum in den Besitz der Politischen Gemeinde Wartau über.

Art. 29 Die **Genehmigung** dieser Statuten erfolgte anlässlich der ausserordentlichen Versammlung des SVO vom 05. Juni 1998. Sie treten nach Kenntnisnahme durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 10. Februar 1934 sowie sich darauf beziehende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Oberschan, 05. Juni 1998

Schützenverein Oberschan

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hanspeter Müller

Christian

Gabathuler